

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.671.879

Wien, am 9. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. September 2023 unter der Nr. **16110/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Warum bilaterale Polizeieinsätze wie „Operation Fox“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- **"Operation Fox":** Laut Innenministerium ist eine Erhöhung auf 35 Polizeibedienstete im Rahmen der "Operation Fox" geplant. Welche Qualifikationen/Fähigkeiten und Ausbildungen wurden für Beamtinnen der "Operation Fox" gefordert?
 - a. Wie wurde nach geeigneten Bediensteten gesucht?
 - b. Wie wurden geeignete Bedienstete ausgewählt (bitte um genaue Erklärung des Auswahlverfahrens und wie viele Personen die unterschiedlichen Stufen des Auswahlverfahrens bestanden haben)

Die geforderten Qualifikationen sind:

- Erfüllung der allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse hinsichtlich der Verwendungsgruppen E2a oder E2b sowie abgeschlossene Grundausbildung

„Vertragsbedienstete mit Sondervertrag im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (VB/S FGB);

- Persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den bezeichneten Funktionen verbunden sind;
- Kein vorliegendes Disziplinarverfahren bzw. auch keine wesentlichen schuldhaften Dienstpflichtverletzungen, die eine Funktionserfüllung in dieser dienstlichen Stellung behindern würden;
- Zweijährige Erfahrung im exekutiven Außendienst;
- Bereitschaft zur Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz.

Darüber hinaus leitet sich das Profil für die Operation FOX aus den Aufgaben der spezifisch ausgebildeten Fremden- und Grenzpolizistinnen und -polizisten ab. Diese/dieser ist zielgerichtet und flexibel für die Zwecke der Ausgleichsmaßnahmen(AGM)-Fahndung, der grenzüberschreitenden Polizeikooperation, der Fremdenpolizei, der polizeilichen Asylbearbeitung sowie der Grenzkontrolle und -überwachung einzusetzen.

Die Interessentinnen- und Interessentensuche erfolgte mittels einer bundesweiten Ausschreibung im Intranet des Bundesministeriums für Inneres.

Neben dem Erfordernis der Erfüllung der grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgte ein Bewerbungsgespräch und die abschließende Auswahl durch den Leiter der Operation FOX.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Polizeibedienstete sind mit Stichtag Zeitpunkt der Anfragebeantwortung im Rahmen der "Operation Fox" im Einsatz?*
 - a. *Wurde die Anzahl an österreichischen Polizeibeamtinnen in Ungarn trotz der Freilassung zahlreicher Schlepper durch Ungarn erhöht?*

Zum Stichtag 10. Oktober 2023 sind 34 Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der „Operation Fox“ im Einsatz. Die Anzahl an österreichischen Polizistinnen und Polizisten in Ungarn wurde trotz der Freilassung zahlreicher Schlepper durch Ungarn nicht erhöht.

Zu den Fragen 3, 26 und 27:

- *Sind oder waren die im Rahmen der "Operation Fox" tätigen Beamtinnen bereits in Disziplinarverfahren bzw. in ein laufendes Disziplinarverfahren verwickelt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wegen welcher Vorwürfe? Wie ist das weitere Vorgehen?*

- *Gab es bereits Beschwerden gegen Bedienstete der "Operation Fox" (sowohl formlose Beschwerden als auch Maßnahmenbeschwerden)?*
 - a. *Wenn ja, weshalb kam es zu diesen Beschwerden, wann fanden die Maßnahmen statt, welche zu den Beschwerden führten, und wie wurde vonseiten der Behörde darauf reagiert?*
 - b. *Wie viele Beschwerdeführer:innen gibt es aktuell gegen die "Operation Fox"?*
 - c. *Ist Ihnen bekannt, ob bzw. wie viele Maßnahmenbeschwerden aufgrund der "Operation Fox" beim L VwG Burgenland - welches gern. §3 VwGVG örtlich zuständig ist - eingingen?*
- *Gibt es (Misshandlungs-)Vorwürfe gegen Bedienstete der "Operation Fox" bzw. gibt es gegen Bedienstete, die bei mutmaßlichen Misshandlungen (z.B. durch ungarische Behörden) anwesend waren, Vorwürfe?*
 - a. *Wenn ja, wie lauten die Vorwürfe genau?*
 - b. *Wenn ja, wie werden solche Vorwürfe aufgearbeitet (sowohl juristisch als auch strukturell in der "Operation Fox")?*

Nein.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Was sind die Aufgaben der "Operation Fox" (mit der Bitte um eine taxative Auflistung der Aufgaben)?*
 - a. *Wie lautet dazu der genaue Arbeitsauftrag an österreichische Exekutivbedienstete?*
 - b. *Welche Befugnisse haben österreichische Exekutivbedienstete auf ungarischem Staatsgebiet?*
 - c. *Gibt es im Rahmen der Verlängerung der "Operation Fox" neue Aufgaben?*
- *Welche Befugnisse haben österreichische Exekutivbedienstete im Rahmen der "Operation Fox"?*
 - a. *Sind im Rahmen der Verlängerung der "Operation Fox" weitreichendere Befugnisse für österreichische Polizeibedienstete vorgesehen?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Gibt es ein Agreement zwischen dem BMI und der Ungarischen Nationalen Polizei über die gemeinsamen Patrouillen?*
 - i. *Wenn ja, welchen Inhalts?*
 - ii. *Falls ja:*
 - 1. *Ist darin der Zweck „Purpose“ festgehalten? Wenn ja, was ist diesbezüglich festgehalten?*

2. *Ist darin festgehalten, welche Befugnisse die österreichischen Polizisten haben?*
 - a. *Wenn ja welche?*
3. *Ist darin festgehalten, dass österreichische Polizistinnen Schusswaffen tragen und verwenden dürfen?*
 - a. *Falls ja, erfolgt dies in Ausübung von Hoheitsgewalt?*
 - b. *Falls nein, zu welchem Zweck werden Waffen getragen?*
 - c. *Falls ja, wieso haben Sie festgehalten [in 13697/AB zu 14124/J], dass die österreichischen Polizistinnen keine Hoheitsgewalt ausüben?*

Die Operation Fox hat folgende Aufgaben:

- Illegale Migration und typische grenzüberschreitende organisierte Kriminalitätsformen nachhaltig durch konzentrierte Fahndungs- und Kontrolleinsätze bekämpfen;
- Mit polizeilichen Kräften benachbarter Staaten in gemeinsamen Einsatzformen engmaschige, grenzüberschreitende Kontrollmaßnahmen sicherstellen;
- Die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes von Fremden, für die Dauer der Wiedereinführung der Grenzkontrolle effektive Kontroll- und Überwachungsaufgaben nach den Vorgaben des Schengener Grenzkodex und des Grenzkontrollgesetzes an der Binnengrenze sicherstellen.

Auf österreichischem Staatsgebiet haben die Bedienstete sämtliche Befugnisse von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Auf ungarischem Staatsgebiet gilt: Auf Grundlage des Prümer Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, in Verbindung mit dem EU-Polizeikooperationsgesetz dürfen österreichische Polizistinnen und Polizisten auf ungarischem Hoheitsgebiet hoheitsrechtliche Aufgaben ausüben. Diese hoheitlichen Befugnisse dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamtinnen und Beamten des Aufnahmemitgliedstaats wahrgenommen werden. Die Beamtinnen und Beamten des Entsendemitgliedstaats sind dabei an das innerstaatliche Recht des Aufnahmemitgliedstaats gebunden. Ihr Handeln ist dem Aufnahmemitgliedstaat zuzurechnen.

Im Rahmen der Verlängerung der Operation Fox gibt es keine neuen Aufgaben.

Zusätzlich wurde eine operative Vereinbarung (Memorandum of Understanding) abgeschlossen. Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten dürfen die ihnen zustehenden Befugnisse grundsätzlich nur in Anwesenheit und Leitung der ungarischen Polizei ausüben.

Die operative Vereinbarung (Memorandum of Understanding) enthält folgende Punkte: die unterzeichnenden Parteien, den Zweck, die Orte der geplanten gemeinsamen Streifen, Verantwortliche, teilnehmende Bedienstete, die eingeräumten Befugnisse, die anfallenden Kosten, die Arbeitssprache, die rechtlichen Verantwortlichkeiten, den Datenschutz, sonstige Regelungen, das Inkrafttreten.

Zum Zweck ist in der operativen Vereinbarung wie folgt festgehalten:

Zweck ist die Durchführung von gemeinsamen Patrouillen zum Schutz der öffentlichen Ordnung. Auf der Grundlage der operativen Erfordernisse der ungarischen Vertragspartei, um die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gebiet der österreichisch-ungarischen Binnengrenze zu gewährleisten, richten die Vertragsparteien gemeinsame Patrouillen auf ungarischem Hoheitsgebiet ein, die vorübergehend auch durch Beamtinnen und Beamte des österreichischen Bundeskriminalamts und Polizeidiensthundeführer unterstützt werden.

Zur Aufdeckung illegaler Aktivitäten auf ungarischem Gebiet werden im Einklang mit ungarischem Recht spezielle technische Mittel (insbesondere mobile Wärmebildfahrzeuge, Drohnen, tragbare Wärmebildkameras, tragbare Nachtsichtkameras) eingesetzt.

Österreichische Beamtinnen und Beamte führen im ungarischen Hoheitsgebiet Streifendienste nach ungarischem Recht und im Rahmen der ihnen durch österreichisches Recht eingeräumten Befugnisse durch, insbesondere:

- Gemeinsame konzentrierte Polizeieinsätze;
- Gemeinsame gemischte Patrouillen auf Straßen und entlang von Bahnstrecken einschließlich Bahnhöfen;
- Gemeinsame Kontrollen auf der Straße und den Bahngleisen im Bereich der österreichisch-ungarischen Binnengrenze.

Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über illegale Einwanderungsrouten sowie praktische Erfahrungen über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Grenze aus.

Zu den Befugnissen ist in der operativen Vereinbarung wie folgt festgehalten:

Exekutivbefugnisse der österreichischen Polizistinnen und Polizisten im Rahmen des bilateralen Einsatzes in Ungarn sind gemäß Artikel 17 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates festgelegt. Bei der Durchführung gemeinsamer Streifen mit ungarischen Polizistinnen und Polizisten sind die österreichischen Polizistinnen und Polizisten berechtigt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Ausweispapiere von Personen zu überprüfen;
- Personen, Gepäck und Fahrzeuge zu kontrollieren;
- Personen festzunehmen und sie nach der Festnahme unverzüglich der ungarischen Polizei zu übergeben, wenn sie bei der Kontrolle nicht kooperieren;
- Den Straßenverkehr zu kontrollieren;
- Einrichtungen und Orte zu kontrollieren, die von Personen benutzt werden, die die Staatsgrenze illegal überschreiten;
- Beobachtung von Orten, an denen sich Verdächtige grenzüberschreitender Straftaten aufhalten.

Das Recht der österreichischen Polizeibediensteten, die oben angeführten Maßnahmen zu ergreifen, darf nur unter Aufsicht und in Anwesenheit eines ungarischen Polizeibediensteten ausgeübt werden. Die Festnahme von Personen, die auf frischer Tat ertappt werden, kann ausnahmsweise auch ohne Anwesenheit eines ungarischen Polizeibediensteten erfolgen. Die aufgegriffenen Personen müssen jedoch unverzüglich der ungarischen Polizei übergeben werden.

Die österreichischen Polizeibediensteten handeln nach dem nationalen Recht der ungarischen Partei und nach den ihnen durch das österreichische Recht eingeräumten Befugnissen. Die ungarische Partei übernimmt die Verantwortung für ihr Handeln.

Die österreichischen Polizeibediensteten werden sich aller Handlungen enthalten, die insbesondere mit der Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und den ethischen Geboten unvereinbar sind. Bei Wahrnehmung solcher Handlungen ist gemäß Erlasslage unverzüglich Bericht an das BMI zu erstatten.

Die ungarische Partei gewährleistet den österreichischen Polizeibediensteten im Bereich ihrer dienstlichen Pflichten den gleichen Schutz und Beistand wie ihren eigenen Polizeibediensteten.

Während des Aufenthalts im ungarischen Hoheitsgebiet sind die österreichischen Polizeibediensteten befugt:

- Uniformen und individuelle Schutzausrüstung zu tragen;
- Dienstwaffen und Munition zu tragen und zu verwenden;
- Körperliche Gewalt, Handschellen und jedes andere geeignete Mittel, Dienstwaffen und chemische Mittel als Zwangsmittel zu tragen und zu verwenden;
- Das Mitführen und den Einsatz von Schlagstock-Sets.

Schusswaffen und chemische Mittel dürfen nur zur rechtmäßigen Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer eingesetzt werden.

Aus dienstlichen Gründen dürfen die österreichischen Polizeibeamten ihren Dienst auch in Zivil verrichten. Sie müssen jedoch leicht als Polizeibeamte zu erkennen sein.

Der Einsatz von Spezialausrüstung zur Unterstützung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erfolgt in Anwesenheit und unter der Verantwortung von ungarischen Polizeibeamten. Die Echtzeit-Übertragung von Bild- und Tondaten dient der Steuerung polizeilicher Maßnahmen. Die entsprechenden Daten werden weder aufgezeichnet noch gespeichert.

Österreichische Polizeibedienstete dürfen selbst Dienstfahrzeuge lenken.

Die ungarische Partei wird - vor Beginn der Durchführung der gemeinsamen Streifen - die österreichischen Polizeibediensteten auf dem Gebiet der ungarischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich schulen, insbesondere jene, die den Einsatz von Schusswaffen und direkten Zwangsmaßnahmen vorsehen.

Zur Frage 5:

- *Wie lange wird die "Operation Fox" aufgrund ihrer Verlängerung insgesamt andauern?*

Die „Operation Fox“ wurde gegenwärtig bis Mai 2024 verlängert.

Zur Frage 7:

- *Gibt es eine Weisung (Erlass) für Exekutivbeamt:innen, die im Rahmen der "Operation Fox" tätig sind?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Gibt es sonstige Anordnungen, spezielle Dienstbefehle, Dienstanweisungen, Aufträge an Exekutivbedienstete, die im Rahmen der "Operation Fox" tätig sind?*
 - c. *Handelt es sich dabei um interne Anweisungen bzw. welchen rechtlichen Charakter haben diese Vereinbarungen?*

Die Operation Fox wurde mit Wirksamkeit 1. Dezember 2022 mit Erlass, Geschäftszahl: 2022-0.817.710, eingerichtet und läuft vorerst bis Ende Mai 2024. Der Einführungserlass für die Operation Fox wurde mit Erlass vom 2. Juni 2023, Geschäftszahl 2023-0.299.826, adaptiert und ergänzt.

Zur Frage 8:

- *Im Rahmen der "Operation Fox" wurden nach Angaben des Innenministeriums bisher rund 100 Einsätze durchgeführt und 58 Schlepper festgenommen. Wo erfolgten die Einsätze und die Festnahmen jeweils?*
 - a. *Wie viele der 58 Schlepper wurden von österreichischen Exekutivbeamtinnen festgenommen?*
 - b. *Wie viele der 58 Schlepper wurden von ungarischen Exekutivbeamt:innen festgenommen?*
 - c. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamtinnen an Festnahmen beteiligt sind bzw. in irgendeiner Form mitwirken und die Anzahl an Festnahmen quantifizierbar ist, ohne, dass Sie bzw. Ihr Ressort Aufzeichnungen dazu führt oder Daten dazu hat?*

Die Einsätze und damit auch die erfolgten Festnahmen von Schleppern fanden in den an die österreichische Staatsgrenze angrenzenden Komitaten (Győr-Moson-Sopron und Vas) in Ungarn statt.

Da die Durchführung gemeinsamer Streifen unter Leitung und in Gegenwart der ungarischen Polizei erfolgt, finden auch sämtliche Amtshandlungen durch die anwesende ungarische Polizei statt bzw. werden von dieser unmittelbar übernommen.

Zur Frage 9:

- *Welche Rolle spielen österreichische Exekutivbeamtinnen im Rahmen einer Festnahme auf ungarischem Staatsgebiet, wenn sie keine Befehls- und Zwangsgewalt ausüben?*
 - a. *Inwiefern ist die Anzahl an festgenommenen Schleppern dem Innenministerium zuzurechnen, wenn sie keine Befehls- und Zwangsgewalt auf ungarischem Staatsgebiet ausüben?*

Auf Grundlage des Prümer Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, iVm mit EU-Polizeikooperationsgesetz dürfen österreichische Polizistinnen und Polizisten auf ungarischem Hoheitsgebiet hoheitsrechtliche Aufgaben ausüben. Diese hoheitlichen Befugnisse dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Polizeibediensteten des Aufnahmemitgliedstaats wahrgenommen werden. Die Polizeibediensteten des Entsendemitgliedstaats sind dabei an das innerstaatliche Recht des Aufnahmemitgliedstaats gebunden. Ihr Handeln ist dem Aufnahmemitgliedstaat zuzurechnen.

In der operativen Vereinbarung des Bundesministeriums für Inneres mit der nationalen ungarischen Polizei (Memorandum of Understanding) ist u.a. festgehalten, dass die österreichischen Polizistinnen und Polizisten Personen festnehmen dürfen, allerdings nur unter Leitung und in Anwesenheit der ungarischen Polizei bzw. müssen sie dieser ohne Verzögerung übergeben werden.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Wie kam es dazu, dass Ungarn über 800 inhaftierte Schlepper freiließ?*
 - a. *Gab es im Vorhinein diesbezügliche Gespräche zwischen Vertreter:innen Ungarns und Vertreter:innen Österreichs?*
 - i. *Wenn ja, wann und wessen Inhalts?*
 - b. *Gab es im Nachhinein diesbezügliche Gespräche zwischen Vertreter:innen Ungarns und Vertreter:innen Österreichs?*
 - i. *Wenn ja, wann und wessen Inhalts?*
- *Wie evaluieren Sie angesichts der Freilassung zahlreicher Schlepper durch Ungarn die polizeiliche Kooperation in den Bereichen Asyl und Migration mit Ungarn?*
- *Wie evaluieren Sie angesichts der Freilassung zahlreicher Schlepper durch Ungarn die "Operation Fox"?*
- *Werden Sie bzw. Ihr Ressort trotz der Freilassung zahlreicher Schlepper durch Ungarn die "Operation Fox" sowie weitere Polizeieinsätze in Ungarn*

fortführen?

- a. Wenn ja, aus welchen Gründen?*
- b. Wenn ja, was haben Sie dafür von den Vertreter:innen Ungarns konkret gefordert und was wurde vereinbart?*
- c. Wenn ja, was wird seitens Ungarns hierfür gewährt?*
 - i. Übernimmt Ungarn die Kosten der Einsätze, wenn es sich nicht an die Vereinbarungen hält?*
- d. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wurden Sie die Kooperation beenden und was wurde diesbezüglich mit Ungarn vereinbart?*

Die Entscheidung über die Freilassung oder Inhaftierung von Personen obliegt ausschließlich den ungarischen Behörden.

Es gab im Vorhinein diesbezüglich keine Gespräche oder Absprachen zwischen Vertreterinnen und Vertretern Ungarns und Österreichs.

Nach Bekanntwerden der erfolgten Freilassungen fanden dazu zwei Telefonate statt. Das erste Telefonat wurde am 22. Mai 2023 zwischen dem ungarischen Landespolizeipräsident Dr. János Balogh und dem Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit Dr. Franz Ruf sowie ein weiteres am 23. Mai 2023 zwischen dem ungarischen Innenminister Sándor Pintér und mir geführt.

So lange innerhalb Europas, vor allem auf der Balkanroute, der Migrationsdruck anhält, wird die Notwendigkeit von grenzüberschreitenden polizeilichen Maßnahmen (gemeinsame Streifen und Schwerpunktaktionen) zur Bekämpfung der Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität von Seiten Österreichs als weithin notwendig erachtet. Dies beinhaltet auch die Einsätze der Operation Fox.

Zur Frage 14:

- *Im Rahmen der "Operation Fox" wurden nach Angaben des Innenministeriums 620 geschleppte Menschen in Ungarn angehalten. Welche Daten stehen dem Innenministerium zu diesen Personen zur Verfügung?*
 - a. Wie viele der 620 Personen wurden von österreichischen Exekutivbeamtinnen angehalten?*
 - b. Wie viele der 620 Personen wurden von ungarischen Exekutivbeamtinnen angehalten?*

Von der österreichischen Polizei werden Befugnisse nur in Anwesenheit und unter der Leitung der ungarischen Polizei durchgeführt, daher werden diesbezüglich keine detaillierten Aufzeichnungen geführt.

Zur Frage 15:

- *Um Menschen welcher Staatsangehörigkeit handelte es sich? Bitte um Auflistung.*
 - a. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch Minderjährige? Bitte um Auflistung nach mündig/unmündig.*
 - b. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch Familien?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - c. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch vulnerable Menschen? Bitte um Auflistung (z.B.: Krankheit, psychische oder körperliche Behinderung usw.).*
 - d. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamte:innen an Anhaltungen von Menschen beteiligt sind bzw. daran in irgendeiner Form mitwirken und zu diesen Personen seitens Ihres Ressorts keine Aufzeichnungen geführt oder Daten gesammelt werden?*

Es handelte sich um folgende Nationalitäten: Syrien, Türkei, Afghanistan, Marokko, Indien, Pakistan, Bangladesch, Somalia, Irak, Iran, Ägypten, Eritrea, Palästina, Algerien, Nepal, Russland, China, Sri Lanka, Armenien, Tunesien, Nigeria, Jemen.

Es werden lediglich Aufzeichnungen zur Anzahl der aufgegriffenen Personen, zur Anzahl der festgenommenen Schlepper und den Nationalitäten geführt.

Anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt, da die weiteren Erhebungen und Amtshandlungen durch die ungarische Polizei bzw. die zuständigen ungarischen Behörden erfolgten.

Zur Frage 16:

- *Wie wurde mit diesen Menschen in der Folge der Kontrolle/Anhaltung verfahren?*
 - a. *Wie viele der 620 Personen haben um Asyl angesucht bzw. sprachen das Wort "Asyl" oder "Asylum" aus?*
 - b. *Wie viele der 620 Personen wurden ohne Asylverfahren (da es diese in Ungarn nicht gibt) in ein anderes Land rückgeführt?*
 - c. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamte:innen an Anhaltungen von Menschen beteiligt sind bzw. daran in irgendeiner Form*

mitwirken und zu diesen Personen seitens Ihres Ressorts keine Aufzeichnungen geführt oder Daten gesammelt werden?

Gegenüber Polizistinnen und Polizisten der Operation Fox wurden im ausländischen Einsatzgebiet keine Asylanträge gestellt. Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten sind nicht in das Asylverfahren in Ungarn eingebunden und daher können auch keine Aufzeichnungen zur Anzahl der Asylanträge geführt werden.

Zur Frage 17:

- *Laut 13697/AB wurden Personen nach Kontrollen/Anhaltung „zur weiteren Amtshandlung an die ungarischen Behörden übergeben“: Wie werden diese Personen an ungarische Behörden ohne Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt übergeben (z.B. wenn sich eine Person dabei wehrt)?*

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten dürfen Personen nur unter Leitung und in Anwesenheit der ungarischen Polizei festnehmen bzw. müssen sie dieser ohne Verzögerung übergeben. D.h. die weiteren Amtshandlungen werden unmittelbar von der ungarischen Polizei übernommen.

Zur Frage 17a:

- *Welche weiteren Amtshandlungen werden von den ungarischen Behörden ausgeübt?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 17b:

- *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen Menschen nach Kontrollen/Anhaltungen an ungarische Behörden weitergeben, ohne, dass Sie bzw. Ihr Ressort Aufzeichnungen dazu führt, Daten dazu hat oder in Kenntnis davon ist, was mit diesen Personen in der Folge passiert?*

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten sind nicht in das weitere behördliche Verfahren in Ungarn eingebunden und daher werden auch keine Aufzeichnungen geführt.

Zur Frage 17c:

- *Nehmen Sie - angesichts der Tatsache, dass Ungarn im Umgang mit Asylsuchenden und Migrantinnen täglich Rechtsbruch begeht - in Kauf, dass österreichische*

Exekutivbeamtinnen dadurch im Falle einer etwaigen rechtswidrigen Amtshandlung durch ungarische Bedienstete, diese rechtswidrige Amtshandlung einleiten?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Wie stellt das Innenministerium sicher, dass Grund- und Menschenrechte während der "Operation Fox" stets eingehalten werden?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass es zu keiner Beteiligung an Pushbacks kommt?*

Abgesehen von den Schulungsmaßnahmen sind die Polizistinnen und Polizisten angewiesen, sich im Rahmen ihrer Dienstausbübung allen Handlungen zu enthalten, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde oder unionsrechtlich gewährleisteten Grundrechten sowie der ethischen Grundsätze zuwiderlaufen.

Diese Bestimmung ist auch in der operativen Vereinbarung mit der ungarischen Polizei enthalten.

Zur Frage 20:

- *Wird die Einhaltung von menschen- und völkerrechtlichen Standards von ungarischen Behörden aktiv eingefordert (z.B. bei der Übergabe (von Personen) zur weiteren Amtshandlung)?*

In der operativen Vereinbarung (MoU) ist vereinbart, dass alle Handlungen zu unterlassen sind, die insbesondere mit der Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und den ethischen Geboten unvereinbar sind.

Zur Frage 21:

- *Zu den Fragen 8 bis 17, sollten Ihnen bzw. Ihrem Ressort keine näheren Angaben oder Daten zur Verfügung stehen: Wie können Sie bzw. Ihr Ressort dann sachlich und faktenbasiert evaluieren, dass die "Operation Fox" einen sicherheits- oder migrationspolitischen Mehrwert hat?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 8 und 17 verwiesen.

Zur Frage 22:

- *Erfolgte bereits eine Evaluierung der "Operation Fox"?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, anhand welcher Kriterien?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - d. *Wenn nein: Aufgrund welcher Daten- und Sachlage haben Sie bzw. Ihr Ressort dann entschieden, die "Operation Fox" zu verlängern und noch mehr Personalressourcen darin zu investieren?*

Die Einsätze der „Operation Fox“ werden durch das Bundesministerium für Inneres laufend evaluiert. Die Auswertungen erfolgen aus der elektronischen Dienstdokumentation (EDD). Aufgrund dessen, dass die Operation erst im Dezember letzten Jahres startete, sind keine Vergleichszahlen aus dem Vorjahr vorhanden.

Deutlich erkennbar ist, dass sich seit dem Einsatz der Operation Fox die Schlepperaktivitäten verstärkt von der ungarisch-österreichischen Grenze in Richtung Norden (ungarisch-slowakische Grenze) verlagert haben.

Zur Frage 23:

- *Was waren mit Stichtag Zeitpunkt der Anfragebeantwortung die gesamten Kosten der „Operation Fox“? Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenstelle.*

Mit Stichtag 20. September 2023 betragen die Gesamtkosten auf der Kostenstelle 2210600 (Operatives Grenz- und Fremdenpolizeimanagement) im Personalaufwand € 2.858.385,20. Mit Stichtag 20. September 2023 betragen die Gesamtkosten für den Sachaufwand insgesamt € 368.935,68, dabei wurden € 136.693,79 auf die Kostenstelle Auslandseinsätze und € 232.241,89 auf die Kostenstelle der Bundespolizeidirektion gebucht.

Zur Frage 24:

- *Welche Kosten sind für die „Operation Fox“ in den Jahren 2023 und 2024 jeweils noch vorgesehen bzw. budgetiert? Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenstelle.*

Die Kosten für die „Operation Fox“ sind in den Jahren 2023 und 2024 nicht gesondert budgetiert und werden aus dem laufenden Budget beglichen.

Zur Frage 25:

- *Laut Innenministerium erfolgt im Rahmen der "Operation Fox": „Ein Menschenrechtsmonitoring strukturiert und standardmäßig anlässlich der regelmäßigen Evaluierung der Einsätze mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, der Landespolizeidirektion Burgenland sowie der ungarischen Polizei." Welche Vertreter:innen sind am Menschenrechtsmonitoring beteiligt?*
 - a. *Wie erfolgt dieses Menschenrechtsmonitoring konkret?*
 - i. *Sind z.B. Menschenrechtsbeobachter:innen bei den Einsätze präsent?*
 - ii. *Wie wird die Unabhängigkeit des Menschenrechtsmonitorings sichergestellt?*
 - b. *Gibt es für das Menschenrechtsmonitoring eine permanente Struktur?*
 - c. *Welche Ergebnisse brachte das Menschenrechtsmonitoring bisher?*
 - i. *Wurden Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen verzeichnet?*
 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie wurde in der Folge verfahren?*
 - ii. *Wurden Menschenrechtsverletzungen verzeichnet?*
 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie wurde in der Folge verfahren?*

Die Einhaltung von Menschenrechten wird durch spezielle Maßnahmen (Schulungen, erlassmäßige Anordnung, regelmäßige Briefings) beobachtet. Darüber hinaus werden die Einsätze regelmäßig evaluiert und für den Fall vorgeworfener oder festgestellter Menschenrechtsverletzungen wird der Sachverhalt an die zuständigen Stellen des BMI (z.B. Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung [BAK]) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Bisher wurden keine Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen verzeichnet.

Zu den Fragen 28 und 29:

- *Wie handelt ein:e österreichische:r Polizistin, wenn er/sie im Rahmen der "Operation Fox" Zeug:in von (einer) Menschenrechtsverletzung(en) wird?*
 - a. *Wurden rechtswidrige Praktiken beobachtet?*
 - i. *Wenn ja, wann, welche und wie gingen die österreichischen Beamtinnen dagegen vor?*
 - ii. *Wenn ja, wie erfolgte die Berichterstattung innerhalb Ihres Ressorts durch wen und an wen?*
 - iii. *Wenn ja, wie wird in der Folge verfahren bzw. wie werden die Vorwürfe untersucht?*
- *Wenn ja, was ist die Konsequenz einer Feststellung einer Menschenrechtsverletzung*

- a. für die Betroffenen der Menschenrechtsverletzung?
- b. für die "Operation Fox" bzw. deren Fortsetzung?

Es wurden bisher keine rechtswidrigen Praktiken beobachtet.

In sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Erlasslage betreffend Misshandlungsvorwürfe hat der österreichische Kommandant unverzüglich Meldung an das Bundesministerium für Inneres zu erstatten.

Zur Frage 30:

- **Weitere bilaterale Einsätze der österreichischen Polizei in Ungarn:**
Welche weiteren Einsätze österreichischer Exekutivbeamte:innen erfolgen zusätzlich zur „Operation Fox“ in Ungarn? Bitte um Angaben seit Anfang 2023

Seit Februar 2015 sind bis zu acht österreichische Polizeibedienstete in Budapest zur Durchführung der trilateralen Zugstreife (Ungarn/Österreich/Deutschland) im Einsatz. Der Einsatzraum der trilateralen Streifen erstreckt sich auf den Bahnverkehr von Ungarn Richtung Österreich bzw. Deutschland.

Seit März 2020 unterstützt Österreich mit bis zu 70 Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamte die ungarische Grenzpolizei an der Grenze zu Serbien und Rumänien. Das österreichische Kontingent ist in Szeged stationiert und wird derzeit im Bereich Kiszombor, Szeged, Kelebia und im Komitat (Bezirk) Bacs-Kiskun im Streifendienst eingesetzt.

Zur Frage 31:

- *Wie viele Polizeibeamte:innen welcher Einheiten und welcher LPD wurden im Rahmen welcher Einsätze jeweils an und wo nach Ungarn entsandt?
Bitte um Angaben seit Anfang 2023.*

Seit Jänner 2023 wurden nachstehende Anzahl an Polizeibediensteten von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), der Sicherheitsakademie (SIAK), des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und der Landespolizeidirektionen (LPD) nach Ungarn entsandt.

Ungarn – Szeged:														
Zeitraum	DSN	SIAK	BMI	Landespolizeidirektion										Gesamt
				Bgld	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	V	W		

11.01.-22.02.2023	1	0	0	4	5	27	16	7	10	8	4	22	104
11.01.-01.02.2023	0	0	0	4	6	7	19	2	6	2	1	11	58
01.02.-22.02.2023	0	0	0	7	1	14	5	14	8	6	1	19	75
22.02.-05.04.2023	2	0	1	5	5	39	13	8	12	18	3	27	133
22.02.-15.03.2023	0	2	0	2	2	4	16	8	10	0	2	13	59
15.03.-05.04.2023	0	2	0	12	2	8	14	12	4	1	3	8	66
05.04.-07.05.2023	2	0	0	8	9	28	10	5	22	16	7	23	130
05.04.-26.04.2023	0	0	0	5	0	9	5	6	4	3	0	4	36
26.04.-17.05.2023	0	0	0	4	1	2	7	7	3	0	0	1	25
17.05.-08.06.2023	3	0	0	8	4	37	9	7	8	10	4	45	135
17.05.-07.06.2023	0	0	0	2	0	11	9	1	4	1	1	5	34
07.06.-28.06.2023	0	0	0	9	1	5	6	4	3	2	1	7	38
28.06.-02.08.2023	3	1	0	4	2	14	10	4	11	14	2	32	97
28.06.-19.07.2023	0	0	0	1	0	1	1	2	2	2	1	3	13
19.07.-02.08.2023	0	0	0	2	1	4	3	2	1	0	2	3	18
02.08.-06.09.2023	3	0	0	5	2	23	7	4	7	12	2	19	84
02.08.-16.08.2023	0	0	0	5	0	4	1	3	5	3	0	7	28
16.08.-06.09.2023	0	0	0	5	3	2	6	0	1	0	2	3	22
06.09.-25.10.2023	3	1	1	16	8	44	22	12	18	10	4	37	176
06.09.-04.10.2023	0	0	0	4	2	2	3	3	3	1	0	3	21

Ungarn – Budapest								
Zeitraum	Landespolizeidirektion							
	Bgld	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	W	Gesamt
11.01.-22.02.2023	0	1	1	0	3	0	0	5
22.02.- 05.04.2023	1	1	0	0	1	1	1	5
05.04.- 17.05.2023	0	0	0	0	2	0	2	4
17.05.- 28.06.2023	0	1	0	0	2	0	3	6
28.06.- 02.08.2023	0	0	0	0	2	1	2	5
02.08.- 06.09.2023	1	0	0	0	2	0	2	5
06.09.- 25.10.2023	2	1	0	1	3	0	1	8

Zur Frage 32:

- *Mit welchen Personalressourcen und Kosten waren diese Einsätze insgesamt verbunden (Bitte um Aufschlüsselung pro Monat und Kostenstelle für 2023)?*

Im Jahre 2023 wurden im Zeitraum vom Jänner bis September folgende Personalressourcen und Personalkosten für den bilateralen Einsatz in Ungarn aufgewendet:

Bilateraler Einsatz Ungarn/Szeged Jahr 2023 - Kostenstelle 2210610

Monat	Anzahl der Exekutivbediensteten in Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ)	Personalaufwand
Jänner	25	238.576,72 €
Februar	42	468.090,72 €
März	57	493.492,84 €
April	54	518.250,37 €
Mai	44	468.116,77 €
Juni	36	443.007,39 €
Juli	26	190.446,22 €
August	30	171.421,86 €
September	46	91.576,87 €
Gesamt	361	3.082.979,76 €

Eine Zuordnung der Sachaufwendungen kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes pro Einsatz nicht detailliert erfolgen, da die einzelnen Rechnungen in der Regel nicht nach Einsätzen aufgeschlüsselt werden.

Sachaufwand 2023 - für alle bilateralen/trilateralen Einsätze und Einsätze für Frontex - Kostenstelle 2210610					
Monat	Dienst-Kfz (Leasingkosten, Treibstoffe, Reparatur/Wartung, Reinigung, Maut, Versicherung)	Reisekosten gemäß Reisegebührenvorschrift	Impfstoffe	Medizinische Untersuchungen	Ausrüstung
Jänner	129.838,55 €	71.902,52 €	295,14 €	2.781,72 €	0,00 €
Februar	34.279,83 €	67.157,38 €	0,00 €	1.295,08 €	0,00 €
März	131.262,67 €	87.626,93 €	0,00 €	1.208,93 €	0,00 €
April	213.157,42 €	80.851,21 €	0,00 €	3.666,24 €	0,00 €
Mai	107.903,54 €	52.839,58 €	0,00 €	2.191,26 €	12.340,93 €
Juni	93.856,83 €	74.163,40 €	10.531,18 €	2.969,85 €	0,00 €
Juli	316.624,66 €	37.664,98 €	0,00 €	3.397,79 €	0,00 €
August	141.155,37 €	40.157,04 €	0,00 €	2.098,97 €	0,00 €
Sept.	114.237,61 €	25.686,00 €	0,00 €	2.385,96 €	46.092,00 €
Gesamt	1.282.316,48 €	538.049,04 €	10.826,32 €	21.995,80 €	58.432,93 €

Zur Frage 32a:

- *Wie erfolgt die Belohnung bzw. wie viel Mehrkosten fallen aufgrund des Einsatzes pro Tag pro Person bzw. pro Einsatz an?*

Die Belohnungen werden gemäß Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ: BMI-PA1000/1605-I/d/2013, gegebenenfalls als Einzelbelohnungen zuerkannt. Die Beantwortung nach den Mehrkosten inklusive der Mehrdienstleistungen erfolgt in Anbetracht des sonst dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes monatlich in Form des Personalkostenaufwandes.

Beim bilateralen Einsatz erhält der Exekutivbedienstete eine Auslandsverwendungszulage in Höhe von € 42,55 und einen Wohnungskostenbeitrag (Unterbringungskosten) von durchschnittlich € 43,41 pro Tag. Bei kurzfristigen Entsendungen (in der Regel 14 Tage) erhält dieser durchschnittlich € 90,00 pro Tag. Seit 1. Dezember 2022 wird für diese Auslandsverwendung eine Erschwerniszulage von € 39,69 pro Tag zuerkannt, die bei kürzeren Einsatzverwendungen dem Exekutivbediensteten in aliquotem Ausmaß zusteht.

Zur Frage 32b:

- *Welche Kosten werden im Rahmen dieser Einsätze 2023 noch anfallen bzw. sind budgetiert? Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenstelle.*

Für Kosten im Rahmen dieser Einsätze sind auf der Kostenstelle 2210610 noch Mittel in der Höhe von rund € 1.700.000,00 budgetiert.

Zu den Fragen 33 und 52:

- *Wie läuft der Prozess der Auswahl der Polizist:innen ab?*
 - a. *Welche Qualifikationen müssen Polizist:innen nachweisen?*
 - b. *Wie wurde nach geeigneten Bediensteten gesucht?*
 - c. *Wie wurden geeignete Bedienstete ausgewählt (bitte um genaue Erklärung des Auswahlverfahrens und wie viele Personen die unterschiedlichen Stufen des Auswahlverfahrens bestanden haben?)*
- *Wie läuft der Prozess der Auswahl der Polizist:innen ab?*
 - a. *Welche Qualifikationen müssen Polizist:innen nachweisen?*
 - b. *Wie wurde nach geeigneten Bediensteten gesucht?*
 - c. *Wie wurden geeignete Bedienstete ausgewählt (bitte um genaue Erklärung des Auswahlverfahrens und wie viele Personen die unterschiedlichen Stufen des Auswahlverfahrens bestanden haben?)*

Die Auswahl der Bediensteten erfolgte gemäß Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ: 2021-0.785.08, vom 23. November 2021 aufgrund freiwilliger Meldungen und der für diese Aufgaben notwendigen Expertisen. Gegenwärtig und somit für den laufenden Einsatz wird eine bundeweite Interessentinnen- und Interessentensuche durchgeführt. Für

die Entsendung wird zu einer abgeschlossenen Ausbildung für Polizeibedienstete die positive Absolvierung der online-Seminare „Menschenrechte“ und „Sensibilisierung in Hinblick auf Zurückweisungen“, sowie die Teilnahme am Briefing in Wien vorausgesetzt.

Zu den Fragen 34 und 53:

- *Sind oder waren die im Rahmen dieser Einsätze tätigen Beamt:innen bereits in Disziplinarverfahren bzw. in ein laufendes Disziplinarverfahren verwickelt?
a. Wenn ja, wie viele?*
- *Sind oder waren die im Rahmen dieser Einsätze tätigen Beamt:innen bereits in Disziplinarverfahren bzw. in ein laufendes Disziplinarverfahren verwickelt?
a. Wenn ja, wie viele?*

Bedienstete, die in Disziplinarverfahren verwickelt sind oder innerhalb von drei Jahren vor Entsendung verwickelt waren, werden nicht zu Auslandseinsätzen entsandt.

Zur Frage 35:

- *Was unterscheidet andere Einsätze in Ungarn konkret von der „Operation Fox“? Bitte um detaillierte Angaben.*

Bilateral Einsatz:

Exekutivbefugnisse der österreichischen Polizistinnen und Polizisten im Rahmen des bilateralen Einsatzes in Ungarn sind gemäß Artikel 17 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates festgelegt. Bei der Durchführung gemeinsamer Streifen mit ungarischen Polizistinnen und Polizisten sind die österreichischen Polizistinnen und Polizisten berechtigt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Kontrolle der Ausweispapiere von Personen;
- Personen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen;
- Personen festzunehmen und sie nach der Festnahme unverzüglich der ungarischen Polizei zu übergeben, wenn sie bei der Kontrolle nicht kooperieren;
- Den Straßenverkehr zu kontrollieren;
- Einrichtungen und Orte zu kontrollieren, die von Personen benutzt werden, die die Staatsgrenze illegal überschreiten.
- Beobachtung von Orten, an denen sich Verdächtige grenzüberschreitender Straftaten aufhalten.

Die Exekutivbefugnisse werden nur unter der Leitung und in Anwesenheit der Polizistinnen und Polizisten der ungarischen Partei ausgeübt.

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten handeln nach dem nationalen Recht der ungarischen Partei und nach den ihnen durch das österreichische Recht eingeräumten Befugnissen.

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten werden sich aller Handlungen enthalten, die insbesondere mit der Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und den ethischen Geboten unvereinbar sind.

Die ungarische Partei gewährleistet den österreichischen Polizistinnen und Polizisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den gleichen Schutz und Beistand wie ihren eigenen Polizistinnen und Polizisten.

Schusswaffen und chemische Mittel dürfen nur zur rechtmäßigen Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer eingesetzt werden.

Dieser Einsatz findet im ungarisch-serbischen Grenzgebiet (Raum Szeged) statt.

Exekutivbefugnisse im Rahmen der trinationalen Streifen (AT – DE – HU):

Gemäß Artikel 17 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität können die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannten zuständigen Behörden gemeinsame Streifen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten einführen; Artikel 19 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 regelt den Einsatz von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen.

Die beteiligten Seiten erklären auf dieser Grundlage sowie aufgrund der weiteren Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008, bestehender bilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen und ihres jeweiligen sonstigen innerstaatlichen Rechts Ihre gemeinsame Absicht, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken, zu optimieren und auszubauen, indem sie gemeinsame Streifen auf der Zugstrecke zwischen Ungarn über Österreich nach Deutschland durchführen.

Gemeinsame Streifen sind bi- oder trilaterale Zugstreifen unter Teilnahme von Polizistinnen und Polizisten der deutschen Bundespolizei, der österreichischen Bundespolizei und der Polizei Ungarns. Diese Maßnahmen beinhalten Zustiegsüberwachungen zu dem unter 1. genannten Ziel in Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Der Einsatzraum der bi- oder trilateralen Streifen erstreckt sich auf den Bahnverkehr von Ungarn nach Österreich und Deutschland.

Operation FOX:

Exekutivbefugnisse der österreichischen Polizistinnen und Polizisten im Rahmen des Einsatzes der Operation FOX in Ungarn sind gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates festgelegt. Bei der Durchführung gemeinsamer Streifen sind die österreichischen Beamten befugt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Überprüfung der Ausweispapiere von Personen,
- Personen, Gepäck und Fahrzeuge zu kontrollieren,
- Personen festzunehmen und sie nach der Festnahme unverzüglich der ungarischen Polizei zu übergeben, wenn sie bei der Kontrolle nicht kooperieren,
- den Straßenverkehr zu kontrollieren,
- Einrichtungen und Orte zu kontrollieren, die von Personen benutzt werden, die die Staatsgrenze illegal überschreiten.

Das Recht der österreichischen Polizistinnen und Polizisten, die oben genannten Maßnahmen zu ergreifen, darf nur unter der Aufsicht und in Anwesenheit eines ungarischen Polizistinnen und Polizisten ausgeübt werden. Die Festnahme von Personen, die auf frischer Tat ertappt werden, kann ausnahmsweise auch ohne Anwesenheit eines ungarischen Polizistinnen und Polizisten erfolgen. Die aufgegriffenen Personen müssen jedoch unverzüglich der ungarischen Polizei übergeben werden.

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten handeln nach dem nationalen Recht der ungarischen Partei und nach den ihnen durch das österreichische Recht eingeräumten Befugnissen. Die ungarische Partei übernimmt die Verantwortung für ihr Handeln.

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten werden alle Handlungen unterlassen, die insbesondere mit der Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und den ethischen Geboten unvereinbar sind.

Die ungarische Vertragspartei gewährleistet den österreichischen Polizistinnen und Polizisten im Bereich ihrer dienstlichen Aufgaben den gleichen Schutz und Beistand wie ihren eigenen Polizistinnen und Polizisten.

Während des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet Ungarns sind die österreichischen Polizistinnen und Polizisten berechtigt:

- Uniformen und individuelle Schutzausrüstungen zu tragen
- Dienstwaffen und Munition zu tragen und zu verwenden,
- körperliche Gewalt, Handschellen und jedes andere geeignete Mittel, Dienstwaffen und chemische Mittel als Zwangsmittel zu tragen und zu verwenden
- das Mitführen und den Einsatz von Schlagstock-Sets.
- Schusswaffen und chemische Mittel dürfen nur zur rechtmäßigen Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer eingesetzt werden.

Der Einsatz von Spezialausrüstung (siehe oben) zur Unterstützung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erfolgt in Anwesenheit und unter der Verantwortung von ungarischen Polizistinnen und Polizisten. Die Echtzeit-Übertragung von Bild- und Tondaten dient der Steuerung polizeilicher Maßnahmen. Die entsprechenden Daten werden weder aufgezeichnet noch gespeichert.

Die ungarische Seite wird - vor Beginn der Durchführung der gemeinsamen Patrouillen - die österreichischen Polizistinnen und Polizisten auf dem Gebiet der ungarischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich schulen, insbesondere jene, die den Einsatz von Schusswaffen und direkten Zwangsmaßnahmen vorsehen.

Dieser Einsatz findet im ungarisch-österreichischen Grenzgebiet (Komitate Győr-Moson-Sopron und Vas) statt.

Zur Frage 36:

- *Gibt es eine Weisung (Erlass) für Exekutivbeamte: innen, die auf ungarischem Staatsgebiet tätig sind?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

- b. *Gibt es sonstige Anordnungen, spezielle Dienstbefehle, Dienstanweisungen, Aufträge an Exekutivbedienstete, die auf ungarischen Staatsgebiet tätig sind?*
- c. *Handelt es sich dabei um interne Anweisungen bzw. welchen rechtlichen Charakter haben diese Vereinbarungen?*

Die Entsendungen erfolgen auf der Grundlage des Prümer Beschlusses (Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl 2008, L 210) sowie des korrespondierenden bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Ungarn (Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of the Interior of the Republic of Austria and the Hungarian national police on the establishment of joint patrols – MoU).

Die Entsendegrundlagen regeln die gemeinsamen Einsatzformen, die Art und Weise der Streifen bzw. die Tätigkeiten und die eingesetzte Technik. Österreichische Einsatzbedienstete dürfen eigenständig keine hoheitsrechtlichen Befugnisse in Ungarn ausüben, sondern leisten der ungarischen Polizei Assistenz.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ: 2021-0.785.08, vom 23. November 2021 über Entsendung von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres zu bilateralen und multilateralen Auslandseinsätzen werden ua. die Entsendevoraussetzungen, die einzelnen Besprechungen vor den Entsendungen sowie das Verhalten der österreichischen Exekutivbediensteten im Ausland näher geregelt. Jede Entsendung durch das Bundesministerium für Inneres wird mit einem gesonderten Erlass verfügt, in dem insbesondere auch die Anwendung des Frontex-Verhaltenskodex für diese Einsätze festgehalten wird. Vor jeder Entsendung wird ist durch alle Exekutivbediensteten die positive Absolvierung der online-Seminare „Menschenrechte“ und „Sensibilisierung in Hinblick auf Zurückweisungen“ nachzuweisen.

Zu den Frage 37, 39 und 40:

- *Wie viele Menschen wurden jeweils wo in Ungarn von österreichischen Exekutivbeamten kontrolliert bzw. angehalten? Angaben seit Anfang 2023.*
 - a. *Welche Daten stehen dem Innenministerium zu diesen Personen zur Verfügung?*
 - i. *Um Menschen welcher Staatsangehörigkeit handelt es sich?*
 - ii. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch Minderjährige?*
 - iii. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch Familien?*
 - b. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch vulnerable Menschen?*

- c. Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen an Anhaltungen/Kontrollen von Menschen beteiligt sind bzw. daran in irgendeiner Form mitwirken und zu diesen Personen seitens Ihres Ressorts keine Aufzeichnungen geführt oder Daten gesammelt werden?
- Wie viele Personen wurden nach Kontrollen/Anhaltungen von österreichischen Exekutivbediensteten zur weiteren Amtshandlung an die ungarischen Behörden übergeben.
 - Wie werden diese Personen an ungarische Behörden ohne Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt übergeben (z.B. wenn sich eine Person wehrt)?
 - a. Welche weiteren Amtshandlungen werden von den ungarischen Behörden ausgeübt?
 - b. Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen Menschen nach Kontrollen/Anhaltungen an ungarische Behörden weitergeben, ohne, dass Sie bzw. Ihr Ressort Aufzeichnungen dazu führt, Daten dazu hat oder in Kenntnis davon ist, was mit diesen Personen in der Folge passiert?
 - c. Nehmen Sie – angesichts der Tatsache, dass Ungarn im Umgang mit Asylsuchenden und Migranten täglich Rechtsbruch begeht – in Kauf, dass österreichische Exekutivbeamt:innen dadurch im Falle einer etwaigen rechtswidrigen Amtshandlung durch ungarische Bedienstete, diese rechtswidrige Amtshandlung einleiten?

Österreichische Polizistinnen und Polizisten dürfen Personen nur unter Leitung und in Anwesenheit der ungarischen Polizei festnehmen bzw. müssen Festgenommene ohne Verzögerung übergeben werden. D.h. die weiteren Amtshandlungen werden unmittelbar von der ungarischen Polizei übernommen. Die Datenerfassung sowie die aktenmäßige Bearbeitung obliegen ausschließlich den ungarischen Behörden. Daher werden diesbezüglich keine detaillierten Aufzeichnungen geführt.

Anhaltungen von Personen mit österreichischer Unterstützung Jänner 2023 bis September 2023	
Ungarn-Szeged	11.627
Ungarn-Budapest	200

Zu den Fragen 38 und 56:

- Wie wird mit diesen Menschen in der Folge der Kontrolle/Anhaltung verfahren?

- a. *Wie viele Personen haben um Asyl angesucht bzw. sprachen das Wort „Asyl“ oder „Asylum“ aus?*
- b. *Wie viele Personen wurden ohne Asylverfahren (da es diese in Ungarn nicht gibt) in ein anderes Land rückgeführt?*
- c. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen an Anhaltungen/Kontrollen von Menschen beteiligt sind bzw. daran in irgendeiner Form mitwirken und zu diesen Personen seitens Ihres Ressorts keine Aufzeichnungen geführt oder Daten gesammelt werden?*
- *Wie wird mit diesen Menschen in der Folge der Kontrolle/Anhaltung verfahren?*
 - a. *Wie viele Personen haben um Asyl angesucht bzw. sprachen das Wort „Asyl“ oder „Asylum“ aus?*
 - b. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen an Anhaltungen/Kontrollen von Menschen beteiligt sind bzw. daran in irgendeiner Form mitwirken und zu diesen Personen seitens Ihres Ressorts keine Aufzeichnungen geführt oder Daten gesammelt werden?*

Die österreichischen Exekutivbediensteten sind nicht in das Asylverfahren des jeweiligen Staates eingebunden. Daher werden auch keine Aufzeichnungen geführt, in wie vielen Fällen Personen um Asyl ansuchen bzw. wie die Verfahren in weiterer Folge verlaufen. Diesbezügliche Datenerfassung sowie aktenmäßige Bearbeitungen erfolgen ausschließlich von den lokalen Behörden.

Zur Frage 41:

- *Wie stellt das Innenministerium sicher, dass Grund- und Menschenrechte während dieser Einsätze stets eingehalten werden?*
 - a. *Wie stellen Sie sicher, dass es zu keiner Beteiligung an Pushbacks kommt?*
 - b. *Wird die Einhaltung von menschen- und völkerrechtlichen Standards von ungarischen Behörden aktiv eingefordert (z.B. bei der „Übergabe (von Personen) zur weiteren Amtshandlung“)?*

Abgesehen von Schulungsmaßnahmen sind die Bediensteten angewiesen sich im Rahmen ihrer Dienstaussübung allen Handlungen zu enthalten, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde oder unionsrechtlich gewährleisteten Grundrechten sowie der ethischen Grundsätze zuwiderlaufen.

Diese Bestimmung ist auch in der operativen Vereinbarung mit der ungarischen Polizei enthalten.

Zu den Frage 42 und 60:

- *Zu den Fragen 35 bis 40: Sollten Sie bzw. Ihr Ressort keine näheren Daten zur Verfügung stehen: Wie können Sie bzw. Ihr Ressort dann sachlich und faktenbasiert evaluieren, dass die Polizeieinsätze in Ungarn einen sicherheits- oder migrationspolitischen Mehrwert hat?*
- *Zu den Fragen 55 bis 58: Sollten Sie bzw. Ihr Ressort keine näheren Daten zur Verfügung stehen: Wie können Sie bzw. Ihr Ressort dann sachlich und faktenbasiert evaluieren, dass die Polizeieinsätze im Ausland einen sicherheits- oder migrationspolitischen Mehrwert hat?*

Der bilaterale Einsatz wird durch das Bundesministerium für Inneres laufend evaluiert. Die Auswertungen erfolgen aus der elektronischen Dienstdokumentation (EDD).

Zu den Fragen 43 und 61:

- *Erfolgte bereits eine Evaluierung der Polizeieinsätze auf ungarischem Staatsgebiet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, anhand welcher Kriterien?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - d. *Wenn nein: Aufgrund welcher Daten- und Sachlage treffen Sie bzw. Ihr Ressort dann Entscheidungen, diese Einsätze fortzuführen bzw. Personalressourcen darin zu investieren?*
- *Erfolgte bereits eine Evaluierung der Polizeieinsätze auf ausländischem Staatsgebiet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, anhand welcher Kriterien?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - d. *Wenn nein: Aufgrund welcher Daten- und Sachlage treffen Sie bzw. Ihr Ressort dann Entscheidungen, diese Einsätze fortzuführen bzw. Personalressourcen darin zu investieren?*

Eine Evaluierung der bilateralen Auslandseinsätze erfolgt grundsätzlich zweimal jährlich. Die letzte Evaluierung erfolgte vom 30. Mai 2023 bis 2. Juni 2023. Evaluierungen dienen zur laufenden Überprüfung der Notwendigkeit allfälliger Verbesserungen operativer, logistischer und personeller Abläufe. Erkannte Verbesserungen (zB. im logistischen Bereich) werden anschließend umgesetzt. Unmittelbar nach Einsatzende erfolgt bei jedem Einsatz eine Evaluierung in Form eines organisierten Debriefings. Dabei wurde auf

organisatorische, technische, logistische und einsatzbezogene Aspekte und Wahrnehmungen eingegangen. Insbesondere erfolgt auch eine Rückmeldung hinsichtlich der durchgeführten Dienstverrichtungen und Tätigkeiten.

Zur Frage 44:

- *Erfolgt im Rahmen der anderen Einsätze in Ungarn ebenfalls „ein Menschenrechtsmonitoring strukturiert und standardmäßig anlässlich der regelmäßigen Evaluierung der Einsätze“?*
 - a. *Wenn ja, welche Vertreter:innen sind am Menschenrechtsmonitoring beteiligt?*
 - b. *Wie erfolgt dieses Menschenrechtsmonitoring konkret?*
 - i. *Sind z.B. Menschenrechtsbeobachter:innen bei den Einsätzen präsent?*
 - ii. *Wie wird die Unabhängigkeit des Menschenrechtsmonitorings sichergestellt?*
 - c. *Gibt es für das Menschenrechtsmonitoring eine permanente Struktur?*
 - d. *Welche Ergebnisse brachte das Menschenrechtsmonitoring bisher?*
 - i. *Wurden Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen verzeichnet?*
 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie wurde in der Folge verfahren?*
 - ii. *Wurden Menschenrechtsverletzungen verzeichnet?*
 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie wurde in der Folge verfahren?*

Die Einhaltung von Menschenrechten wird durch die bereits erwähnten Maßnahmen (Schulungen, erlassmäßige Anordnung, regelmäßige Briefings) sowie auch im Rahmen von permanenten Evaluierungen beobachtet.

Im Zuge einer Unterstützung der ungarischen Polizei bei der Festnahme eines mutmaßlichen Schleppers wurde gegen einen österreichischen Bediensteten ein entsprechender Verdacht erhoben. Der Sachverhalt wurde von der öst. Dienstführung in Zusammenarbeit mit der ungarischen Polizei aufgenommen und dem Bundesministerium für Inneres übermittelt. Der Bedienstete wurde sofort vom Einsatz abgezogen. Der Sachverhalt wurde entsprechend der aktuellen Erlasslage dem BAK und der LPD zur weiteren Erhebung in strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Hinsicht weitergeleitet.

Zu den Fragen 45 und 63:

- *Gab es bereits Beschwerden gegen österreichische Bedienstete, die auf ungarischem Staatsgebiet tätig sind bzw. waren (sowohl formlose Beschwerden als auch Maßnahmenbeschwerden)?*
 - a. *Wenn ja, weshalb kam es zu diesen Beschwerden, wann fanden die Maßnahmen statt, welche zu den Beschwerden führten, und wie wurde von Seiten der Behörde darauf reagiert?*

- b. *Wie viele Beschwerdeführer:innen gibt es aktuell österreichische Bedienstete, die auf ungarischem Staatsgebiet tätig sind bzw. waren.*
- *Gab es bereits Beschwerden gegen österreichische Bedienstete, die auf ausländischem Staatsgebiet tätig sind bzw. waren (sowohl formlose Beschwerden als auch Maßnahmenbeschwerden)? Bitte um Angaben nach Land bzw. Grenze.*
 - a. *Wenn ja, weshalb kam es zu diesen Beschwerden, wann fanden die Maßnahmen statt, welche zu den Beschwerden führten, und wie wurde von Seiten der Behörde darauf reagiert?*
 - b. *Wie viele Beschwerdeführer:innen gibt es aktuell österreichische Bedienstete, die auf ausländischem Staatsgebiet tätig sind bzw. waren?*

Durch die ungarische Polizei kam es zu einer formlosen Beschwerde im Zuge des Einsatzes in Budapest, da ein Bediensteter mit einem mittels Alkovortestgerät festgestellten Restalkohol von 0,5 Promille seinen Dienst antrat. Der Bedienstete wurde vom Einsatz abgezogen und von weiteren Entsendungen ausgeschlossen. Der Sachverhalt wird von der zuständigen Landespolizeidirektion einer disziplinarrechtlichen Überprüfung unterzogen.

Zu den Fragen 46, 47, 64 und 65:

- *Gibt es (Misshandlungs-) Vorwürfe gegen österreichische Bedienstete, die bei mutmaßlichen Misshandlungen (z.B. durch ausländische Behörden) anwesend waren, Vorwürfe?*
 - a. *Wenn ja, wie lauten die Vorwürfe genau?*
 - b. *Wenn ja, wie werden solche Vorwürfe aufgearbeitet?*
- *Wie handelt ein:e österreichische:r Polizist:in, wenn er/sie im Rahmen eines Einsatzes auf ungarischem Staatsgebiet Zeug:in von (einer) Menschenrechtsverletzung(en) wird?*
 - a. *Wurden rechtswidrige Praktiken beobachtet?*
 - i. *Wenn ja, wann, welche und wie gingen die österreichischen Beamt:innen dagegen vor?*
 - ii. *Wenn ja, wie erfolgte die Berichterstattung innerhalb Ihres Ressorts durch wen und an wen?*
 - iii. *Wenn ja, wie wird in der Folge verfahren bzw. wie werden die Vorwürfe untersucht?*
- *Gibt es (Misshandlungs-) Vorwürfe gegen österreichische Bedienstete, die bei mutmaßlichen Misshandlungen (z.B. durch ausländische Behörden) anwesend waren, Vorwürfe?*
 - a. *Wenn ja, wie lauten die Vorwürfe genau?*
 - b. *Wenn ja, wie werden solche Vorwürfe aufgearbeitet?*

- *Wie handelt ein:e österreichische:r Polizist:in, wenn er/sie im Rahmen eines Einsatzes auf ungarischem Staatsgebiet Zeug:in von (einer) Menschenrechtsverletzung(en) wird?*
 - a. *Wurden rechtswidrige Praktiken beobachtet?*
 - i. *Wenn ja, wann, welche und wie gingen die österreichischen Beamt:innen dagegen vor?*
 - ii. *Wenn ja, wie erfolgte die Berichterstattung innerhalb Ihres Ressorts durch wen und an wen?*
 - iii. *Wenn ja, wie wird in der Folge verfahren bzw. wie werden die Vorwürfe untersucht?*

Im Rahmen der Durchführung von Zwangsmaßnahmen am 23. Mai 2023 erstattete eine österreichische Polizeibeamtin Meldung über den Verdacht einer Misshandlung eines österreichischen Einsatzbeamten. Die Polizeibeamtin übermittelte die Meldung an die österreichische Dienstführung vor Ort, die ihrerseits das Bundesministerium für Inneres, über den Vorfall verständigte. Vom Bundesministerium für Inneres erfolgte unter Einbindung der maßgeblichen ressortinternen Stellen am 24. Mai 2023 erlassgemäß eine Sachverhaltsdarstellung an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Ergänzend erfolgte die sofortige Repatriierung des mit den Vorwürfen konfrontierten Mitarbeiters und eine Berichterstattung an die zuständige Dienstbehörde (Landespolizeidirektion), die die vorläufige Suspendierung des beschuldigten Mitarbeiters verfügte. Die Untersuchung der Vorwürfe erfolgt durch das BAK mit abschließender Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft.

Zur Frage 48:

- *Wenn ja, was ist die Konsequenz einer Feststellung einer Menschenrechtsverletzung*
 - a. *für die Betroffenen der Menschenrechtsverletzung?*
 - b. *für die Einsätze auf ungarischem Staatsgebiet bzw. deren Fortsetzung?*

Den Betroffenen stehen die entsprechenden Möglichkeiten nach ungarischem Recht zu, da die österreichischen Exekutivbediensteten nach ungarischem Recht die ungarische Polizei unterstützen.

Individuelle Fehlleistungen bildet keine Grundlage für die Beendigung eines Einsatzes.

Zur Frage 49:

- ***Weitere bilaterale Einsätze der österreichischen Polizei an ausländischen Grenzen:***
Welche weiteren Einsätze österreichischer Exekutivbeamt:innen erfolgt in welchen Ländern jeweils? Bitte um Angaben seit Anfang 2023, nach Land bzw. Grenze.

a. Welche davon sind aktuell laufend?

Österreichische Bedienstete sind auf bilateraler Basis in Serbien an der nordmazedonischen Grenze sowie in Montenegro an der albanischen und kosovarischen Grenze im Einsatz.

Zur Frage 50:

- *Wie viele Bedienstet) welcher Einheiten und welcher LPD wurden im Rahmen welcher Einsätze jeweils wann an und wo in welche Länder entsandt? Angaben seit Anfang 2023.*

Serbien											
Zeitraum	Zentralstellen	Landespolizeidirektion									Gesamt
		Bgld	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	V	W	
10.01.-21.02.2023	0	3	0	4	1	0	0	0	0	1	9
10.01.-31.01.2023	0	2	2	3	5	0	1	0	0	0	13
31.01.-21.02.2023	0	5	1	4	2	3	2	2	0	1	20
21.02.-04.04.2023	0	0	0	2	2	2	1	2	0	3	12
21.02.-14.03.2023	0	0	0	3	5	2	3	0	0	3	16
14.03.-04.04.2023	0	1	1	2	4	1	2	0	1	1	13
04.04.-16.05.2023	0	0	0	3	3	0	1	0	0	2	9
04.04.-25.04.2023	0	4	0	4	2	3	1	3	0	2	19
25.04.-16.05.2023	0	4	0	1	5	1	1	1	0	0	13
16.05.-27.06.2023	1	0	0	4	1	2	2	1	0	6	17
16.05.-06.06.2023	0	2	0	3	3	0	2	1	0	2	13
06.06.-27.06.2023	0	4	1	2	0	2	2	0	0	3	14
27.06.-01.08.2023	1	0	0	3	3	0	3	0	1	3	14
27.06.-18.07.2023	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	4
18.07.-01.08.2023	0	2	0	0	1	2	1	0	1	0	7
01.08.-05.09.2023	1	0	0	7	1	1	2	2	1	3	18
01.08.-22.08.2023	0	5	0	0	0	0	1	0	0	0	6
22.08.-05.09.2023	0	1	2	0	4	0	0	0	2	2	11
05.09.-24.10.2023	2	2	0	4	5	4	2	1	0	9	29

Montenegro									
Zeitraum	Zentralstellen	Landespolizeidirektion						Gesamt	
		K	NÖ	OÖ	Stmk	T	W		
10.01.-21.02.2023	0	1	0	2	0	0	1	4	
21.02.-04.04.2023	1	0	0	2	0	0	1	4	
04.04.-16.05.2023	1	0	1	0	1	0	1	4	
16.05.-27.06.2023	1	0	0	0	1	1	1	4	
27.06.-01.08.2023	1	1	0	1	0	0	1	4	

01.08.-05.09.2023	1	0	0	0	1	0	1	3
05.09.-24.10.2023	1	1	2	0	0	0	1	4

Italien								
Zeitraum	Landespolizeidirektion						Gesamt	
	K	NÖ	OÖ	Stmk	T	W		
01.05.-09.06.2023	1	1	0	1	0	0	3	
05.06.-14.07.2023	0	1	0	1	0	1	3	
10.07.-18.08.2023	0	1	0	1	0	1	3	
14.08.-22.09.2023	0	0	1	0	1	1	3	

Nordmazedonien											
Zeitraum	Zentralstellen	Landespolizeidirektion									Gesamt
		Bgld	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	V	W	
10.01.-21.02.2023	1	0	1	3	6	3	0	3	1	3	21
31.01.-21.02.2023	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	4
21.02.-04.04.2023	1	0	1	5	2	3	3	4	1	4	24
04.04.-25.04.2023	1	0	1	0	1	2	0	1	1	3	10

Zur Frage 51:

- *Mit welchen Personalressourcen und Kosten waren diese Einsätze insgesamt verbunden (Bitte um Aufschlüsselung pro Monat und Kostenstelle für 2023)?*

Im Jahre 2023 wurden im Zeitraum vom Jänner bis September folgende Personalressourcen und Personalkosten für die bilateralen-trilateralen Einsätze in Serbien, Nordmazedonien, Montenegro und Zugstreifen Trinat/Budapest aufgewendet:

Bilateraler Einsatz Serbien Jahr 2023 - Kostenstelle 2210610			Bilateraler Einsatz Montenegro Jahr 2023 - Kostenstelle 2210610		
Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal-aufwand	Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal- aufwand
Jänner	20	179.560,00 €	Jänner	3	29.422,99 €
Februar	31	263.717,15 €	Februar	4	36.503,99 €
März	27	246.493,58 €	März	4	47.961,25 €
April	26	175.630,53 €	April	4	38.446,26 €
Mai	24	177.689,53 €	Mai	4	39.269,64 €
Juni	30	305.727,02 €	Juni	4	42.789,52 €

Juli	19	195.246,47 €	Juli	4	38.714,65 €
August	26	187.455,74 €	August	3	24.259,12 €
September	29	165.279,29 €	September	3	15.660,85 €
Gesamt	231	1.896.799,31 €	Gesamt	33	313.028,27 €

Bilateraler Einsatz Nordmazedonien Jahr 2023 - Kostenstelle 2210610			Bilateraler Einsatz Italien Jahr 2023 - Kostenstelle 2210610		
Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal-aufwand	Monat	Anzahl der Bediensteten in VBÄ	Personal- aufwand
Jänner	21	278.214,53 €	Jänner		
Februar	25	218.188,73 €	Februar		
März	23	247.977,50 €	März		
April	10	188.758,24 €	April		
Mai			Mai	3	28.530,83 €
Juni			Juni	3	29.792,92 €
Juli			Juli	2	22.082,93 €
August			August	3	24.916,92 €
September			September	2	20.655,16 €
Gesamt	79	933.139,00 €	Gesamt	14	125.978,76 €

Hinsichtlich der Sachaufwendungen wird auf die Beantwortung der Frage 32a verwiesen.

Zur Frage 51b:

- Welche Kosten werden im Rahmen dieser Einsätze 2023 noch anfallen bzw. sind budgetiert? Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenstelle.

Im Rahmen dieser Einsätze werden von Oktober bis Dezember 2023 auf der Kostenstelle 2210610 voraussichtlich noch Kosten in der Höhe von ca. € 1.000.000,00 anfallen.

Zur Frage 54:

- Gibt es eine Weisung (Erlass) für Exekutivbeamte: innen, die auf ausländischen Staatsgebiet tätig sind? Angaben nach Land bzw. Grenze
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Gibt es sonstige Anordnungen, spezielle Dienstbefehle, Dienstanweisungen, Aufträge an Exekutivbedienstete, die auf einem anderen Staatsgebiet tätig sind?
 - c. Handelt es sich dabei um interne Anweisungen bzw. welchen rechtlichen Charakter haben diese Vereinbarungen?

Die Entsendungen nach Ungarn erfolgen auf der Grundlage des Prümer Beschlusses (Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl 2008, L 210) sowie des korrespondierenden bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und Ungarn (Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of the Interior of the Republic of Austria and the Hungarian national police on the establishment of joint patrols – MoU).

Entsendungen außerhalb von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Serbien, Montenegro) von Bediensteten des Bundesministerium für Inneres erfolgen auf der Grundlage des Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, BGBl. III Nr. 152/2011, und des jeweils korrespondierenden bilateralen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und den Entsendestaaten (Serbien und Montenegro) tätig werden.

Die bilateralen Entsendegrundlagen (Memorandum of Understanding – MoU) regeln die gemeinsamen Einsatzformen, die Art und Weise der Streifen bzw. die Tätigkeiten und die eingesetzte Technik. Österreichische Einsatzbedienstete dürfen eigenständig keine hoheitsrechtlichen Befugnisse in den Entsendestaaten ausüben, sondern leisten der jeweiligen lokalen Polizei Assistenz.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ: 2021-0.785.08, vom 23. November 2021 über Entsendung von Bediensteten des Bundesministerium für Inneres zu bilateralen und multilateralen Auslandseinsätzen werden ua. die nationalen Entsendevoraussetzungen, Auswahl, die einzelnen Besprechungen vor den Entsendungen sowie das Verhalten der österreichischen Exekutivbediensteten im Ausland näher geregelt. Jede Entsendung durch das Bundesministerium für Inneres wird mit einem gesonderten Erlass verfügt, in dem insbesondere auch die Anwendung des Frontex-Verhaltenskodex für diese Einsätze festgehalten wird. Vor jeder Entsendung wird ist durch alle Exekutivbedienstete die positive Absolvierung der online-Seminare „Menschenrechte“ und „Sensibilisierung in Hinblick auf Zurückweisungen“ nachzuweisen.

Zur Frage 55:

- *Wie viele Menschen wurden jeweils auf welchem anderen Staatsgebiet von österreichischen Exekutivbeamt:innen kontrolliert bzw. angehalten? Angaben seit Anfang 2023.*
 - a. *Welche Daten stehen dem Innenministerium zu diesen Personen zur Verfügung?*

- i. *Um Menschen welcher Staatsangehörigkeit handelt es sich?*
- ii. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch Minderjährige?*
- iii. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch Familien?*
- b. *Befanden sich unter den angehaltenen Personen auch vulnerable Menschen?*
- c. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen an Anhaltungen/Kontrollen von Menschen beteiligt sind bzw. daran in irgendeiner Form mitwirken und zu diesen Personen seitens Ihres Ressorts keine Aufzeichnungen geführt oder Daten gesammelt werden?*

Von der österreichischen Polizei werden Befugnisse nur in Anwesenheit und unter der Leitung der jeweils lokalen Polizei durchgeführt, daher werden diesbezüglich keine detaillierten Aufzeichnungen geführt.

Anhaltungen von Personen mit österreichischer Unterstützung Jänner 2023 bis September 2023	
Serbien	2.105
Montenegro	2.024
Italien	44
Nordmazedonien (bis 24.04.2023)	719

Die Datenerfassung sowie die aktenmäßige Bearbeitung werden ausschließlich von den lokalen Behörden durchgeführt.

Zu den Frage 57 und 58:

- *Wie viele Personen wurden nach Kontrollen/Anhaltungen von österreichischen Exekutivbediensteten zur weiteren Amtshandlung an die jeweiligen ausländischen Behörden übergeben. Bitte um Angaben nach Land bzw. Grenze.*
- *Wie werden diese Personen an ausländische Behörden ohne Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt übergeben (z.B. wenn sich eine Person wehrt)?*
 - a. *Welche weiteren Amtshandlungen werden von den jeweiligen ausländischen Behörden ausgeübt?*
 - b. *Sollten dem Innenministerium keine Angaben zur Verfügung stehen: Wie können Sie erklären, dass österreichische Exekutivbeamt:innen Menschen nach Kontrollen/Anhaltungen an ungarische Behörden weitergeben, ohne, dass Sie bzw. Ihr Ressort Aufzeichnungen dazu führt, Daten dazu hat oder in Kenntnis davon ist, was mit diesen Personen in der Folge passiert?*

Österreichische Bedienstete dürfen Personen nur unter Aufsicht und im Beisein der jeweils lokalen Polizei festnehmen bzw. müssen sie dieser ohne Verzögerung übergeben werden. D.h. die weiteren Amtshandlungen werden unmittelbar von der zuständigen lokalen Polizei übernommen.

Zur Frage 59:

- *Wie stellt das Innenministerium sicher, dass Grund- und Menschenrechte während dieser Einsätze stets eingehalten werden?*
 - a. *Wie stellen Sie sicher, dass es zu keiner Beteiligung an Pushbacks kommt?*
 - b. *Wird die Einhaltung von menschen- und völkerrechtlichen Standards von ausländischen Behörden aktiv eingefordert (z.B. bei der „Übergabe (von Personen) zur weiteren Amtshandlung“)?*

Abgesehen von Schulungsmaßnahmen sind die Bediensteten angewiesen sich im Rahmen ihrer Dienstaussübung allen Handlungen zu enthalten, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde oder unionsrechtlich gewährleisteten Grundrechten sowie der ethischen Grundsätze zuwiderlaufen.

Diese Bestimmung ist auch in der operativen Vereinbarung mit den jeweiligen Polizeibehörden des Einsatzstaates enthalten.

Zur Frage 62:

- *Erfolgt im Rahmen der anderen Einsätze im Ausland ebenfalls „ein Menschenrechtsmonitoring strukturiert und standardmäßig anlässlich der regelmäßigen Evaluierung der Einsätze“?*
 - a. *Wenn ja, welche Vertreter:innen sind am Menschenrechtsmonitoring beteiligt?*
 - b. *Wie erfolgt dieses Menschenrechtsmonitoring konkret?*
 - i. *Sind z.B. Menschenrechtsbeobachter:innen bei den Einsätzen präsent?*
 - ii. *Wie wird die Unabhängigkeit des Menschenrechtsmonitorings sichergestellt?*
 - c. *Gibt es für das Menschenrechtsmonitoring eine permanente Struktur?*
 - d. *Welche Ergebnisse brachte das Menschenrechtsmonitoring bisher?*
 - i. *Wurden Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen verzeichnet?*
 - 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie wurde in der Folge verfahren?*
 - ii. *Wurden Menschenrechtsverletzungen verzeichnet?*
 - 1. *Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie wurde in der Folge verfahren?*

Die Einhaltung von Menschenrechten wird durch die bereits erwähnten Maßnahmen (Schulungen, erlassmäßige Anordnung, regelmäßige Briefings) sowie auch im Rahmen von permanenten Evaluierungen beobachtet.

Es wurden bis dato keine Vorwürfe verzeichnet.

Zur Frage 66:

- *Wenn ja, was ist die Konsequenz einer Feststellung einer Menschenrechtsverletzung*
 - a. *für die Betroffenen der Menschenrechtsverletzung?*
 - b. *für die Einsätze auf ausländischem Staatsgebiet bzw. deren Fortsetzung?*

Den Betroffenen stehen die entsprechenden Möglichkeiten nach dem jeweiligen nationalen Recht des Einsatzstaates zu, da die österreichischen Exekutivbediensteten nach der jeweiligen Rechtsgrundlage die lokale Polizei unterstützen.

Individuelle Fehlleistungen bildet keine Grundlage für die Beendigung eines Einsatzes.

Gerhard Karner

